

S a t z u n g
über die Erhebung des Tourismusbeitrages
in der Ortsgemeinde Altenahr

Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 21.06.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Altenahr in seiner Sitzung am 21.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenerhebung und –verarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Ortsgemeinde Altenahr erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung – AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - b) Im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - c) Im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 2,50 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Altenahr
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des beitragspflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.
Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und –verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr kann namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Altenahr die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
 - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.

- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 24.04.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Tourismusbeitragssatzung oder eine Änderung dieser Satzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung bzw. der Änderungssatzung.

Altendorf, den 21.06.17 
Fuhrmann, Ortsbürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 3 TBS der Ortsgemeinde Altenahr - Betriebsartentabelle vom 21.06.2017

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A. Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	80%	7%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	80%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	16%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	90%	2%
A05	Campingplatz	90%	12%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	8%
B. Gastronomie:			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie- Betriebsarten)	60%	9%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	60%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, chin. Speisen, etc.)	60%	12%
B04	Schankwirtschaft	70%	11%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	70%	16%
B06	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	90%	7%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank u.ä.)	50%	10%
B07 a	Schankwirtschaft anlässlich Dorffest/Straßenfest	10%	10%
B07 b	Schankwirtschaft anlässlich Weinfest u.ä.	70%	10%
C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
C01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	7%
C02	Fleischerei, Einzelhandel m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	5%
C03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	15%	5%
C04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15%	5%
C05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	40%	5%
C06	Tabakwaren, Zeitschriften	40%	2%
C07	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	50%	4%
C08	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	50%	7%
CB. sonstige Waren			
CB01	Apotheke	10%	4%
CB02	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	30%	5%
CB03	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	10%	6%
CB04	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	80%	7%
CB05	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	20%	2%
CB06	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB07	Kunstgegenstände, Antiquitäten	50%	8%
CB08	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	25%	9%
CB09	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	4%
CB10	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	15%	6%
CB11	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	5%	5%

D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	70%	16%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	95%	44%
D03	Spielautomatenbetrieb	25%	6%
D04	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	75%	16%
D05	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	75%	4%
D06	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	80%	21%
D07	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	95%	12%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege			
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	10%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2%	26%
EA03	Friseurbetrieb	10%	13%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattostudio	5%	15%
EA05	Zahnarztpraxis	10%	18%
EA06	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	12%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:			
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	10%	3%
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	15%	13%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	80%	8%
EB04	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	40%	16%
EB05	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	15%	
EB06	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	15%	8%
F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):			
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:			
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	5%	3%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	5%	7%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	2%
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	7%
FA05	Catering, Partyservice	20%	9%
FA06	Druckerei, Verlag	30%	7%
FA07	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	10%	5%
FA08	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	20%	4%
FA09	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	8%	4%
FA10	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	3%
FA11	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst	5%	7%
FA12	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	2%	3%
FA13	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10%	9%
FA14	Telekommunikationsunternehmen	10%	2%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-	15%	6%
FA16	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	10%	7%

FB. Bauwirtschaft:			
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5%	24%
FB02	Bauunternehmen	5%	7%
FB03	Dachdeckerei	5%	6%
FB04	Elektroinstallation	5%	9%
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	12%
FB06	Garten-/Landschaftsbau	5%	8%
FB07	Gerüstbau	5%	12%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%	14%
FB10	Raumausstattung	5%	8%
FB11	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5%	9%
FB12	Schreinerei, Tischlerei	5%	8%
FB13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	13%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%	9%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	9%
FC. Dienstleistungen			
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	7%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	12%
FC04	Gebäude-/Fensterreinigung	25%	16%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	10%	5%
FC06	Grafik-Design	10%	24%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3%	18%
FC08	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	95%	9%
FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	25%
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	26%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10%	19%
FC12	Schornsteinreinigung/-wartung	10%	23%
FC13	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	15%	15%
FC14	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5%	33%
FC15	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	15%	18%